- 99. Kann der Antrag auf Erstattung des auf Grund eines vorläusig vollstreckbaren Urteiles Gezahlten noch in der Revisionsinstanz gestellt werden, wenn das vorläusig vollstreckbar erklärte erste Urteil bereits durch das Bernsungsurteil ausgehoben war?

 5.P.D. § 655.
- I. Civilsenat. Urt. v. 24. November 1894 i. S. R. (Rl.) w. L. (Bekl.) Rep. I. 264/94.
 - L. Landgericht I Berlin.
 - II. Rammergericht bafelbft.

Der Beklagte war in erster Instanz burch vorläufig vollstreckbar erklärtes Urteil vom 28. März 1893 zur Zahlung von 5000 M ver-

urteilt, die Klage aber durch Urteil des Kammergerichtes vom 24. April 1894 abgewiesen, nachdem im März 1894 der zugesprochene Betrag beigetrieben war. Der Kläger legte Revision ein, der Beklagte beantragte Zurückweisung derselben und zugleich Berurteilung des Klägers zur Erstattung des Beigetriebenen. Der Kläger beantragte, letzteren Antrag jedenfalls als unzulässig zurückzuweisen. Die Revision ist zurückzewiesen und dem Antrage des Beklagten stattgegeben, letzteres aus folgenden

Grünben:

. . . "Was ben auf Grund bes § 655 C.P.D. gestellten Antrag auf Verurteilung bes Klägers zur Erstattung bes beigetriebenen Betrages betrifft, so wird beffen Statthaftigkeit beshalb beftritten, weil bie Rahlungen schon im März 1894 erfolgt waren, ber Antrag also schon in der Verhandlung vom 24. April 1894 vor dem Berufungs= gerichte hatte gestellt werden konnen und muffen. Es ist nun zwar richtig, daß ber Antrag beim Berufungsgerichte hatte gestellt werben können, da bei biesem die Boraussehung des Abs. 2 bes & 655, "soweit ein für vorläufig vollftrechar erklärtes Urteil aufgehoben ober abgeanbert wirb", bereits gegeben war. Allein ber Beklagte konnte in Betracht gieben, bag gegen ein ihm gunftiges Urteil immerbin noch bem Kläger bas Rechtsmittel ber Revision gegeben, also möglich war, daß im Ralle der Aufhebung des Berufungsurteiles durch das Revisionsgericht er ben vom Kläger erstatteten Betrag bemselben wieber aurudaubezahlen hatte. Der Grund bes & 655 besteht aber barin. das Verfahren zu vereinfachen und sofort mit der die vorläufig vollstreckbare Berurteilung beseitigenden Entscheidung auch den früheren Auftand wiederherzustellen. Nach diesem Zwecke bes Gesehes kann es nicht für unstatthaft erachtet werden, wenn der Beklagte ben Antrag, den er schon in der Berufungsinstanz hätte stellen können, bis zur letten endgültigen Entscheidung aufschob. Da die Schtheit der vorgelegten Quittungen nicht bestritten ist, konnte auch nach dem Antrage erkannt werben." . . .